



**Modelleisenbahnfreunde Eiger Zweilütschinen
3815 Zweilütschinen**

info@mefez.ch :: www.mefez.ch



Statuten

der

**Modelleisenbahnfreunde Eiger
Zweilütschinen MEFEZ**

Ausgabe 2019 - ENTWURF

Alle Änderungen gegenüber der Fassung 2014 sind zum besseren Verständnis rot markiert.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Modelleisenbahnfreunde „Eiger“ Zweilütschinen besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in ~~Zweilütschinen~~ **Matten bei Interlaken**.

Artikel 2

Der Klub bezweckt, die Eisenbahnliebhaberei in all ihren Erscheinungsformen zu pflegen und durch geeignete Massnahmen Verständnis und Freude hierfür zu wecken.

Artikel 3

Zur Erreichung des Klubzweckes sollen besonders die folgenden Anlässe dienen:

- Die ordentlichen Zusammenkünfte am Sitz des Klubs finden in der Regel wöchentlich einmal statt.
- Die ausserordentlichen Zusammenkünfte wie zum Beispiel Besuche an Ausstellungen, **Exkursionen** oder Grillabende finden unregelmässig statt.

Der Klub bietet seinen Mitgliedern:

- **Betrieb eines Klubheims mit Modelleisenbahnanlage und Werkstätte**
- Unterstützung mit Rat und Tat beim Bau von Modellen
- ~~Vermittlung von Bauplänen~~
- Unterhaltung und Informationen durch Exkursionen und Vorträge
- Eine Klubzeitung (das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen)
- Eine Fachbibliothek mit Büchern, Plänen, Fotos etc.
- Der Verkehr mit in- und ausländischen gleichartigen Vereinigungen auf freundschaftlicher Basis
- **Jugendförderung**
- ~~Die Beschaffung von Normalien für den Eisenbahn-Modellbau~~

Besondere Ziele nach Möglichkeit:

- ~~Betrieb eines Klubheims mit Werkstätte~~
- ~~Bau von Klub-Modellbahnanlagen und Modellen~~
- Veranstaltung von Ausstellungen und Anlässen sowie Beteiligung an geeigneten Ausstellungen oder Veranstaltungen Dritter
- **Jugendförderung**

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Klub besteht aus Aktiv-, Jugend-, Ausland- und Passivmitgliedern. Für besondere Verdienste können durch die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. **Die Ehrenmitgliedschaft entbindet nicht von den Verpflichtungen als ordentliches Mitglied.**

Artikel 5

Den Mitgliedern muss es Ehrenpflicht sein, für sich und in engem freudigem Zusammensein mit den Klubkameraden die Interessen des Klubs zu fördern. Dazu gehören die Befolgung der Kluborgane, insbesondere auch der regelmässige Besuch der Zusammenkünfte durch die Aktivmitglieder sowie die Zahlung eines Mitgliederbeitrages. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten.

Die Ehrenmitgliedschaft setzt mindestens 10 Jahre als aktives Mitglied voraus. **Ausnahmen für besondere Verdienste können durch den Vorstand der Hauptversammlung beantragt werden.** Die Generalversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft. Die Zweidrittelmehrheit muss erreicht werden.

Begründete Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Dieser entscheidet als erste Instanz über befürwortende oder ablehnende Stellungnahme zuhanden der HV.

Artikel 6

Aktiv- und Auslandsmitglieder sind ab 18 Jahren stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 7

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand mit vorgedrucktem Formular, schriftlich einzureichen. Die Anmeldung wird an der nächsten Vorstandssitzung bekannt gegeben und über Annahme oder Ablehnung abgestimmt.

Artikel 8

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich, und zwar bis spätestens zum 1. Dezember einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Vor der Entlassung hat der Austretende allfällig rückständige Jahresbeiträge zu entrichten sowie allfällige Mitgliederausweise usw. an den Präsidenten zurückzugeben. Im weiteren sind alle aus Bibliothek, Archiv usw. bezogenen Gegenstände dem Bibliothekar sowie alles weitere Klubeigentum den zuständigen Funktionären zurückzuerstatten.

Artikel 9

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommen oder auf irgendeine Weise die Interessen des Klubs schädigen oder sich im Klub ungebührliches Benehmen zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes an einer Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Es sind hierfür mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Klubvermögen. Mit dem Austritt erlöschen in jedem Fall alle Ansprüche auf das Klubvermögen.

3. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Klubs sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Oberstes Organ des Klubs ist die HV. Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche HV statt, deren Besuch von den ortsansässigen Mitgliedern erwünscht wird. Die Geschäfte derselben sind:

- Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten HV
- Mutationen
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Allfällige Revision der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verschiedenes

Anträge über welche abgestimmt werden muss, sind 14 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Artikel 12

Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Artikel 13

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 14

Der Klub wird durch einen Vorstand von mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern geleitet, die von der ordentlichen HV auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen und besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident / ~~Koordinator Ressorts~~

- Kassier / Sekretär
- Anlagenchef
- Verantwortlicher Klubheim
- Bei Bedarf: 1- 2 Beisitzer

~~Neben den Vorstandschargen bestehen Ressorts mit entsprechenden Ressortleitern. Diese können durch Vorstandsmitglieder oder ordentliche Mitglieder geführt werden. Mindestens einmal jährlich findet eine grosse Vorstandssitzung mit allen Vorstandsmitgliedern und Ressortleitern statt. Letztere sind nicht stimmberechtigt.~~

-

~~Ressorts~~

- ~~• Wirt Eigerstube~~
- ~~• Redaktion MN~~
- ~~• Werbung / PR~~
- ~~• Bibliothek~~
- ~~• Jugendarbeit~~
- ~~• Weitere nach Bedarf~~

Es dürfen maximal 2 Ämter des Vorstandes durch eine Person ausgeführt werden. Die folgenden Ämter dürfen nicht durch dieselbe Person ausgeführt werden:

Präsident, Vize-Präsident, Kassier/Sekretär

Artikel 15

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu beraten und dem Klub diesbezügliche Anträge zu unterbreiten. Er vollzieht dessen Beschlüsse und erledigt alle laufenden Geschäfte von sich aus. Er verwaltet das Klubvermögen im Interesse des Klubs.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, beim Vizepräsidenten.

Die Ausgaben werden aufgrund des genehmigten Budgets getätigt. Für unvorhergesehene Sachgeschäfte kann der Vorstand pro Sachgeschäft über CHF 5'000.-- verfügen, maximal CHF 10'000.-- /Jahr.

Für die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

Artikel 16

Der Präsident leitet alle Klubgeschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein, so oft dies notwendig erscheint. Er führt die Einzelunterschrift im Namen des Klubs, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten finanzieller Art handelt. Für letztere zeichnet der Präsident im Namen des Klubs zu zweien mit dem Kassier oder dem Vize-Präsidenten. Zuhanden der Generalversammlung ist vom Präsidenten ein Jahresbericht zu verfassen, in welchem die Tätigkeit des Klubs im abgelaufenen Jahr zur Darstellung kommen soll.

Der Vize-Präsident hat bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen zu übernehmen und als Stellvertreter zu amtieren.

Von einem Vorstandsmitglied sind über die Verhandlungen des Vorstandes und des Klubs Protokolle zu führen. Über den Mitgliederbestand ist ein genaues Adressen-Verzeichnis zu führen. Der Vorstand verteilt diese Aufgaben intern.

Artikel 17

Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen und die Buchhaltung des Klubs sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Alljährlich auf Ende des Jahres schliesst er die Klubrechnung ab und hält diese, mit allen Belegen versehen, rechtzeitig zur Verfügung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Er führt auch die Mitgliederkontrolle.

4. Finanzielles

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe die Klubrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen genauen Bericht über ihren Befund zu erstatten.

Artikel 19

Die finanziellen Bedürfnisse des Klubs werden gedeckt durch:

- Die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- Allfällige ausserordentliche Beiträge
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Anteilsscheine für die Finanzierung von grossen Investitionen

Passiv- und Jugendmitglieder (bis zum 18. Lebensjahr) zahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der HV festgesetzt. Letztere sind ~~bis Ende Juni~~ innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kassier zu entrichten.

Anteilsscheine können durch Mitglieder und Dritte gezeichnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung (zinsloses Darlehen auf unbestimmte Zeit). Die Anteilsscheine werden durch den Kassier verwaltet. Der Vorstand regelt die Einzelheiten bei Ausgabe der Anteilsscheine in einem separaten Reglement, welches mit jedem Anteilsschein abgegeben wird.

Für Forderungen dem Klub gegenüber haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20

Für die Auflösung ist, ausser in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, der Beschluss einer HV erforderlich, an welcher wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Teilnehmer dafür stimmen. Über das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entscheidet die letzte HV.

Artikel 21

Eine Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen an einer Hauptversammlung eine solche beschliessen.

Artikel 22

Die gegenwärtigen Statuten sind an der ordentlichen HV vom 26.01.2019 in der vorliegenden Form genehmigt worden.

Der Präsident

Der Sekretär

Christian Eymann

Mathis Gitzel